



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Harmonikafreunde Botnang“.

Er ist bereits im Vereinsregister eingetragen unter „Harmonikafreunde Botnang e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Botnang.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Weiterentwicklung der Harmonikamusik unter Einbeziehung weiterer Begleitinstrumente.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder und die Durchführung und Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt insbesondere keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon ist der Ersatz von Fahrtkosten, wenn Mitglieder für den Verein bei Veranstaltungen Dritter mitwirken.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DHV-Bezirk Stuttgart-Ludwigsburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Harmonikamusik verwenden darf.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden.
Der Verein besteht aus Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus Jugendmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Ehrenmitgliedern.
Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss auf schriftlichen Antrag des Bewerbers nach pflichtgemäßem Ermessen. Minderjährige bedürfen für die Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Bei einer ablehnenden Entscheidung des Ausschusses entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Betroffenen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Ausschuss ein Mitglied, das sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die betreffende Erklärung muss vor dem 01.10. des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
wenn durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise geschädigt worden sind
oder
wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit.
4. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Ausschlusses beantragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
Jugendmitglieder sind mit der Vollendung des 16. Lebensjahres stimm- und wahlberechtigt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, an Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit teilzunehmen und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintritts und ist für das volle Kalenderjahr zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ausschuss.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
Zum Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist jedoch im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Das gleiche gilt für die Erledigung der laufenden Geschäfte.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem 3.000,00 EUR übersteigenden Wert die Zustimmung des Ausschusses notwendig ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Eine Vertretung durch andere Mitglieder oder Nichtmitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
Entlastung der Vorstands- und Ausschussmitglieder und des Kassiers,
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
des Ausschusses und der Kassenprüfer,
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes und die vorausgegangene Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers um die Mitgliedschaft,
sofern das Mitglied bzw. der abgelehnte Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt hat,
die Angelegenheiten, die ihr vom Ausschuss vorgelegt werden,
die Ernennung von Ehrenvorsitzenden.
Für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.



Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorstandsmitglieder ernannt werden, die sich durch ihre Tätigkeit große Verdienste für den Verein erworben haben.

Der Ehrenvorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss, hat aber keine Leitungsfunktion.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied angegebene Adresse gerichtet und zur Post gegeben worden ist.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes festgesetzt.
Bei Verhinderung des Vorsitzenden werden die vorgenannten Aufgaben von seinem Stellvertreter übernommen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Ergänzungen sind zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, sie werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.

§ 13 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, eventuellen Ehrenvorsitzenden, Schriftführer, Kassier, musikalischen Leiter, Jugendleiter, Notenwart, Materialwart, Medienbeauftragten und bis zu drei Vereinsmitgliedern ohne Amt als Beisitzer.
2. Die Ausschussmitglieder - der musikalische Leiter und die Ehrenvorsitzenden ausgenommen - werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
3. Der Ausschuss tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen und wird vom Vorstand zu den Sitzungen einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Eine Vertretung durch andere Mitglieder oder durch Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.
4. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 14 Zuständigkeit des Ausschusses

Der Ausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Er ist insbesondere zuständig für die

- Aufstellung des Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr,
- Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Bestellung des musikalischen Leiters und seines Stellvertreters,
- Entscheidungen nach § 17 Abs.7,
- Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes, die einen Wert von 3.000 € übersteigen,
- Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 15 Kassier

1. Der Kassier führt die Vereinskasse und leistet Zahlungen für den Verein entsprechend den Bewilligungen des Vorstandes. Er hat Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen und den Bestand des Vereinsvermögens zu verwalten.
2. Über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensbestand hat er auf der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Einnahmen und Ausgaben im vergangenen Geschäftsjahr werden von zwei Prüfern, die nicht dem Ausschuss angehören, vorab überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Nach Vorlage des Kassen- und des Kassenprüfungsberichts hat der Kassier seine Entlastung zu beantragen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 16 Schriftführer

1. Der Schriftführer führt Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der Ausschusssitzungen. Das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist von ihm und dem Vorstand zu unterschreiben.
2. Er führt den Schriftverkehr des Vereins, soweit er nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kassiers oder des Medienbeauftragten fällt.
3. Der Schriftverkehr mit Nichtmitgliedern wird vom Schriftführer vorbereitet und vom Vorstand unterschrieben.
4. Der Schriftführer verfasst über jede Veranstaltung des Vereins einen Bericht und führt die Vereinschronik.

§ 17 Musikalische Leitung

1. Die musikalische Leitung des Vereins liegt beim musikalischen Leiter. Er entscheidet in Abstimmung mit den Orchestermitgliedern über den gesamten musikalischen Bereich, einschließlich des Inhaltes musikalischer Veranstaltungen und legt jeweils im voraus das musikalische Jahresprogramm fest. Er entscheidet über die Anschaffung von Notenmaterial im Rahmen der ihm dafür zugewiesenen Mittel.
2. Der musikalische Leiter ist bei den von ihm geleiteten Veranstaltungen und Übungen den übrigen Teilnehmern gegenüber weisungsbefugt, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.
3. Im Fall seiner Verhinderung werden die anfallenden Aufgaben durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.
4. Über die Bestellung des musikalischen Leiters und seines Stellvertreters beschließt der Ausschuss.
5. Ist der musikalische Leiter nicht Mitglied des Vereins, hat er im Ausschuss nur beratende Stimme.
Seine Befugnisse richten sich in diesem Fall nicht nach den Absätzen 1 und 2, sondern werden vertraglich geregelt.
6. Zur Klärung grundsätzlicher Fragen und zur Beilegung eventueller Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der musikalischen Arbeit, kann jedes Orchestermitglied die Einberufung einer Spielerversammlung, an der alle aktiven Spieler teilnehmen sollen, beantragen.
Über die Einberufung der Versammlung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
7. Kommt eine Einigung in der Spielerversammlung nicht zustande, entscheidet der Ausschuss.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den DHV-Bezirk Stuttgart-Ludwigsburg.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Beschluss der Satzung

Diese Satzung wurde am 05.04.2004 von der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form beschlossen und am 10.11.2004 beim Amtsgericht eingetragen.